



Verordnung

der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde über die Bekanntmachung der fehlenden staatlichen Beaufsichtigung von Revisionsunternehmen ausländischer Anleihsenemittenten (Bekanntmachungsverordnung RAB, BekV-RAB)

vom ...

Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB),

gestützt auf Artikel 8 Absatz 5 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹ (RAG),

verordnet:

Art. 1 Grundsatz

Bei einer Gesellschaft nach ausländischem Recht, deren Anleihsenobligationen an einer Schweizer Börse kotiert werden sollen oder sind (Art. 8 Abs. 1 Bst. b RAG) und deren Revisionsunternehmen nicht von einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird, entfällt gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b RAG die Zulassungspflicht des Revisionsunternehmens, wenn die fehlende staatliche Beaufsichtigung nach dieser Verordnung bekannt gemacht wird.

Art. 2 Bekanntmachung der fehlenden staatlichen Beaufsichtigung vor der Kotierung der Anleihsenobligation

Wenn der Emittent von Anleihsenobligationen nach Artikel 1 einen Emissionsprospekt erstellen muss oder freiwillig erstellt, muss er im Emissionsprospekt und in einer allfälligen Zusammenfassung davon ausdrücklich, gut sichtbar und an prominenter Stelle darauf hinweisen, dass das Revisionsunternehmen des Emittenten nicht von einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird.

¹ SR 221.302

Art. 3 Bekanntmachung der fehlenden staatlichen Beaufsichtigung
während der Kotierung der Anleiensobligation

Während der Kotierung der Anleiensobligationen nach Artikel 1 weist die Schweizer Börse auf ihrer Website zu jeder Anleiensobligation ausdrücklich und gut sichtbar darauf hin, dass das Revisionsunternehmen des Emittenten nicht von einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird.

Art. 4 Änderung eines anderen Erlasses

Die Aufsichtsverordnung RAB vom 17. März 2008² wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 16a des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005³ (RAG)
und auf Artikel 32 Absatz 2 der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007⁴ (RAV),

Art. 5 Übergangsbestimmungen

¹ Artikel 3 gilt auch für Anleiensobligationen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits an einer Schweizer Börse kotiert sind.

² Die Schweizer Börse sorgt dafür, dass spätestens neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu jeder bei ihr kotierten Anleiensobligation die entsprechenden Informationen auf ihrer Website bekannt gemacht sind.

³ Erhält die Schweizer Börse für Anleiensobligationen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bei ihr kotiert sind, innerhalb der von ihr festgelegten Frist keine Mitteilung des Emittenten, so wird vermutet, dass das Revisionsunternehmen nicht von einer vom Bundesrat anerkannten Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

...

Im Namen der Eidgenössischen
Revisionsaufsichtsbehörde

Der Präsident des Verwaltungsrates: Thomas Rufer

² SR 221.302.33

³ SR 221.302

⁴ SR 221.302.3